



Musikverein Forchheim-Buckenhofen e.V.

Allgemeine Rahmenbedingungen zum Unterrichtsbetrieb

Stand: September 2025

1 Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem entsprechenden Formular des Musikverein Forchheim-Buckenhofen e.V.. Minderjährige können nur von Erziehungsberechtigten angemeldet werden. Die Anmeldung ist verbindlich und wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Musikverein rechtswirksam. Ab dem Unterrichtsbeginn wird das Unterrichtsentgelt fällig.

2 Unterrichtsentgelt

Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresbeitrag für ein Schuljahr und wird in 12 Monatsbeiträgen vom Konto des Zahlungspflichtigen per Bankeinzug abgebucht.

Die monatliche Zahlung ist immer am ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Das Schuljahr beginnt im September und endet zum 31.08. des darauffolgenden Jahres. Über die Unterrichtsentgelte informiert der Musikverein in der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung, die Bestandteil des Vertrages ist.

3 Kündigung

Der Unterrichtsvertrag kann schriftlich zum 31.08. des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss hier bis spätestens 30.05. schriftlich dem Musikverein zugegangen sein. Der Zeitraum bis zum 31.12. eines Jahres gilt bei Neuansmeldungen als Probezeit. In dieser Zeit kann der Unterricht jederzeit per schriftlicher Abmeldung gekündigt werden. Bei Wechsel des Ausbilders räumt der Musikverein ein außerordentliches Kündigungsrecht ein. Vom Schuljahresstart bis zum 31.12., oder während des Jahres innerhalb der ersten acht Unterrichtsstunden, kann das Unterrichtsverhältnis per schriftlicher Abmeldung gekündigt werden.

4 Unterrichtszeit

Für den Musikverein gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen im Bundesland Bayern.

5 Unterrichtsorganisation

Kann der/die angemeldete Schüler/-in nicht zum Unterricht erscheinen, bittet der Musikverein um frühzeitige Nachricht an den Ausbilder/-in. Es besteht kein Anspruch auf deinen Nachhol- oder Ersatztermin oder auf Rückzahlung von Unterrichtsentgelt. Kann der Unterricht nicht stattfinden, weil der/die Ausbilder/-in verhindert oder erkrankt ist, bietet der/die Ausbilder/-in einen Ersatztermin an, oder eine Vertretung übernimmt den Unterricht. Aufgrund Erkrankung des/r Ausbilders/-in darf der Unterricht max. zwei Mal pro Ausbildungsjahr ersatzlos entfallen. Ein Anspruch auf eine bestimmte/n Ausbilder/-in besteht nicht. In Ausnahmefällen wird eine Gutschrift bzw. Rückerstattung von Unterrichtsentgelt vorgenommen. Falls es aus organisatorischen Gründen notwendig wird, kann die Unterrichtszeit geändert oder eine/n anderen Ausbilder/-in mit dem Unterricht beauftragt werden.

6 Aufsicht

Der Musikverein übernimmt eine Aufsichtspflicht nur während der Unterrichts- und Orchesterzeiten. Sie beginnt mit dem Betreten und endet beim Verlassen des Unterrichts-/Probenraumes.

7 Änderungen der Gruppengröße bei Gruppenunterricht

Das Unterrichtsentgelt richtet sich nach der Größe einer Unterrichtsgruppe. Verkleinert oder vergrößert sich die Gruppe durch Ab-, An- oder Ummeldungen, ist der Musikverein berechtigt, den Unterricht in der jeweils neuen Gruppengröße mit der entsprechenden Änderung des Unterrichtstarifs fortzuführen. Verbleibt nur ein Schüler aus einer Gruppe, ist der Musikverein berechtigt, den Unterricht im Tarif Einzelstunde 30 Minuten fortzuführen. Im Fall, dass die Änderung der Gruppengröße auch zu einer Änderung des Unterrichtstarifs führt, entsteht ein Sonderkündigungsrecht, das binnen 14 Tage ab der schriftlichen Mitteilung über die Änderung des Unterrichtstarifs schriftlich ausgeübt werden muss.

8 Erhöhung des Unterrichtsentgeltes

Im Falle einer Erhöhung des Unterrichtsentgeltes wird der Musikverein hierüber rechtzeitig schriftlich informieren. Eine Erhöhung des Unterrichtsentgeltes berechtigt zu einer Sonderkündigung innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung. Wird der Unterrichtsvertrag nicht gekündigt, gilt dies als Zustimmung zur Entgelterhöhung.

9 Außerordentliche Kündigung durch den Musikverein

Der Musikverein behält sich vor, aus wichtigem Grund den Unterrichtsvertrag fristlos zu kündigen, insbesondere wegen mehrfachen unentschuldigtem Fehlens des Schülers, sowie bei Nichtzahlen des Unterrichtsentgeltes für zwei aufeinanderfolgende Monate.

Findet keine regelmäßige Teilnahme am Orchester statt, besteht kein Anspruch mehr auf Instrumentalunterricht im Musikverein. Der Musikverein kann in diesem Falle den Unterrichtsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit kündigen.

10 Mahngebühren/Bearbeitungsgebühren

Der Musikverein ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren und sonstige entstehende Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die jeweilige Höhe der Mahngebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung.

11 Wirksamkeit von Abreden

Schriftliche Anträge und mündliche Abreden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie seitens des Musikverein schriftlich bestätigt wurden. Vereinbarungen mit Ausbildern, die Bestandteile des Unterrichtsvertrages betreffen, haben keine Rechtskraft.

12 Schadenersatz

Der Musikverein haftet für Schäden nur, soweit deren Verursachung auf grobe Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt nicht für Körperschäden (ggf. mit Todesfolge) oder die Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht.

13 Datenschutz

Der Musikverein erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben des Unterrichtsvertrages, nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses. Ferner wird auf die Datenschutz-Richtlinie des Musikvereins in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

14 Orchester

Die Teilnahme an den Orchestern im Musikverein ist verpflichtend. Die Einteilung in das Orchester findet in Abstimmung mit den Instrumentallehrern und den jeweiligen Dirigenten statt. Findet keine regelmäßige Teilnahme am Orchester statt, besteht kein Anspruch mehr auf Instrumentalunterricht im Musikverein. Der Instrumentalunterricht endet dann spätestens mit Ablauf des jeweils laufenden Schuljahres.

15 Bläser- und Percussionklasse

Die Anmeldung für diese Orchester gilt für die gesamte Projektdauer von zwei Jahren. Eine Abmeldung nach dem ersten Schuljahr ist nicht vorgesehen. Der Vertrag endet automatisch nach dem zweiten Jahr. Die Unterrichtseinteilung und Unterrichtsform (Instrumentalunterricht) erfolgt durch den Instrumentallehrer und richtet sich nach den verfügbaren Kapazitäten.

16 Familienrabatt:

Haben mehrere Personen einer Familie Unterricht im Musikverein, gewährt dieser einen Familienrabatt. Die Rabattstaffel zählt allerdings nur für Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Gewährt wird die Ermäßigung immer für die jeweils jüngste Person – unabhängig von der Art des Unterrichts.

1. Person (= älteste) zahlt 100 % des Beitrages
2. Person erhält 25 % Rabatt
3. Person (und jede weitere) erhält 40 % Rabatt

17 Mitgliedschaft im Musikverein

Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht des Musikvereins ist, dass der Schüler/die Schülerin Mitglied im Musikverein ist. Hierzu ist der entsprechende Mitgliedsantrag einzureichen. Die Jahresbeiträge der Mitgliedschaft ergeben sich aus der geltenden Fassung der Gebührenordnung.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

19 Erfüllungsort

ist 91301 Forchheim

20 Diese Rahmenbedingungen sind Teil des Unterrichtsvertrages

Sie sind ab dem 01.09.2025 gültig und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen

Ansprechpartner für Verträge (Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung, Mitgliedschaft):

Verwaltungsstelle Musikverein Forchheim-Buckenhofen e.V.
Fr. Sabine Kreppelt
Zur Staustufe 8, 91301 Forchheim
Tel.: 0176 92139177
E-Mail: verwaltung@mv-fb.de